



Gemeinde Ramlinsburg

Herzliche Einladung zur

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG 1/2025

Donnerstag, 19. Juni 2025, 19.00 h

Vereinsraum, Mehrzweckhalle Ramlinsburg

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung 2/2024 vom 28. November 2024

Traktandenliste

1. Rechnung 2024
 - 1.1 Erfolgsrechnung
 - 1.2 Investitionsrechnung inkl. Nachtragskredit Heimatbuch 3290.5290.01
 - 1.3 Bilanz
 - 1.4 Kenntnisnahme des Berichts der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission über die Geschäftsprüfung 2024
2. Konzessionsvertrag EBL
3. Statuten Zweckverband Versorgungsregion Waldenburgerthal plus
4. Gesamtrevision Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege
5. Gesamtrevision Reglement über die Mietzinsbeiträge
6. Einbürgerung Familie Eisenbrandt
7. Verabschiedungen und Begrüssung
8. Verschiedenes

Nach der Versammlung sind Sie herzlich zum Apéro eingeladen.

Die Erläuterungen sowie zusätzliche Unterlagen zu den Geschäften können Sie spätestens ab dem 6. Juni 2025 entweder auf der Homepage der Gemeinde (Politik und Behörden → Gemeindeversammlung) oder zu den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung einsehen.



Sollten Sie die ausführlichen Unterlagen immer per Post erhalten wollen, bitten wir Sie einmalig um Mitteilung.

Der Gemeinderat

Präsident

B. Schüpbach

Verwalterin

S. Gisin

ERLÄUTERUNGEN UND ANTRÄGE DES GEMEINDERATES

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung 2/2024 vom 28. November 2024

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 28. November 2024 zu genehmigen.

1. Rechnung 2024

1.1 Erfolgsrechnung

Die Rechnung weist einen Ertragsüberschuss von CHF 45'702.72 auf. Budgetiert war ein Verlust von CHF 43'044.00.

Die massiven Kostensteigerungen im Gesundheitsbereich sowie die leicht tieferen Steuereinnahmen im aktuellen Jahr, die bei der Hochrechnung zum Rechnungsabschluss 2024 auf einen höheren Verlust als budgetiert hingewiesen haben, sind weitestgehend eingetroffen. Trotzdem hat die Rechnung 2024 aufgrund einmaliger Ereignisse besser abgeschlossen, als budgetiert und ursprünglich angenommen. Folgende Hauptgründe haben zu dem unerwartet erfreulichen Abschluss geführt:

Mehrkosten Gesundheitswesen:	- CHF 140'000.00
Auflösung Asylfonds aufgrund Gesetzesänderung:	+ CHF 41'000.00
Auflösung einer Einzelwertberichtigung bei Steuerdebitoren:	+ CHF 70'000.00
Einsparungen beim Sachaufwand:	+ CHF 220'000.00
Tiefere Steuereinnahmen aktuelles Jahr:	- CHF 94'000.00
Ausserordentliche Sondersteuern Vorjahre:	+ CHF 85'000.00

Nach Funktionen gegliedert kommt die positive Abweichung gegenüber dem Budget in der Höhe von CHF 88'746.72 wie folgt zustande:

Funktion	Ausschlaggebende Abweichung gegenüber Budget Anhand des Nettoaufwandes/-ertrags; Mehraufwand resp. Minderertrag bzw. Minderaufwand resp. Mehrertrag		
0 – Allgemeine Verwaltung	Minderaufwand	CHF	-37'352.77
1 – Öffentliche Sicherheit	Minderaufwand	CHF	-3'156.99
2 – Bildung	Minderaufwand	CHF	-3'331.03
3 – Kultur und Freizeit	Minderaufwand	CHF	-19'818.05
4 – Gesundheit	Mehraufwand	CHF	141'275.00
5 – Soziale Sicherheit	Minderaufwand	CHF	-89'343.36
6 – Verkehr	Minderaufwand	CHF	-4'152.21
7 – Umweltschutz und Raumplanung	Minderaufwand	CHF	-18'701.55
8 – Volkswirtschaft	Minderaufwand	CHF	-7'938.66
9 – Finanzen und Steuern	Mehrertrag	CHF	-46'227.10
Total		CHF	-88'746.72

Ausgewählte Erklärungen zu den einzelnen Bereichen der funktionalen Gliederung (gerundete Frankenbeträge bei relevanten Abweichungen):

0 Allgemeine Verwaltung

01 Legislative und Executive

Wegfall von Weiterbildungskosten und Einsparungen bei Anlässen, was zu Minderaufwendungen von CHF 7'600.00 führten.

022 Allgemeine Dienste

Umstellungen bei der Gemeindesoftware wurden nicht realisiert, was zu einem Minderaufwand von CHF 14'600.00 geführt hat. Zudem wurden budgetierte Kosten von CHF 4'000.00 für Weiterbildungen (Verwalterin) nicht in Anspruch genommen.

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

1401 Kindes- und Erwachsenenschutz

Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes führten zu höheren Mandatskosten von CHF 12'000.00.

15 Feuerwehr

Die Beiträge an die Feuerwehr Wildenstein fielen um CHF 14'000.00 tiefer aus als budgetiert.

2 Bildung

21 Obligatorische Schule

Aufgrund des durch den Regierungsrat festgelegten Teuerungsausgleichs bei den Löhnen, der Umstellung des Lohnmodells sowie einer höheren Funktionseinstufung der Schulleitung aufgrund Aushilfstätigkeiten bei der Gemeinde Seltisberg wurde der budgetierte Lohnaufwand um rund CHF 22'000.00 überschritten. Aufgrund eines krankheitsbedingten Ausfalls sind die Kosten für die Schulsozialarbeit um CHF 7'000.00 tiefer ausgefallen. Einsparungen beim Sachaufwand bei den Schulliegenschaften haben zu Minderaufwendungen von CHF 25'000.00 geführt.

3 Kultur, Sport, Freizeit, Kirche

32 Kultur allgemein

Die Kosten für den Banntag fielen um CHF 4'000.00 höher aus als budgetiert. Einsparungen beim Sachaufwand (beispielsweise Aufwertung der Weihnachtdekorations in geringem Masse – nur Anschaffung von Weihnachtsbaumbeleuchtung) von CHF 11'000.00.

34 Sport und Freizeit

Die geplanten Sitzbänke wurden nicht angeschafft, sondern konnten repariert werden, was zu einem Minderaufwand von CHF 8'000.00 geführt hat.

4 Gesundheit

41 Kranken- und Pflegeheime

Aufgrund der Zunahme der Klient:innen in Pflegeheimen sowie der höheren Pflegestufen sind die Gesundheitskosten in diesem Bereich um CHF 105'000.00 höher ausgefallen als bei der Budgetierung angenommen.

42 Ambulante Krankenpflege

Auch im Bereich der Spitex sowie der ambulanten Pflegeleistungen zeigen sich die Auswirkungen der demographischen Entwicklung, was zu Mehrkosten von CHF 37'000.00 führte.

5 Soziale Sicherheit

53 Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV

Die an den Kanton BL zu bezahlenden Beiträge an die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV sind CHF 5'000.00 tiefer ausgefallen. Der Wegfall eines EL-Zusatzbeitragsbezügers hat zu Minderkosten von CHF 17'000.00 geführt.

57 Sozialhilfe und Asylwesen

Da kein neuer Klient als Sozialhilfeempfänger aufgenommen werden musste sowie aufgrund Taggeldrückerstattungen konnten im Bereich der Sozialhilfe Mehreinnahmen von CHF 24'000.00 erzielt werden.

Auch im Bereich des Asylwesens sind die Kosten 2024 tiefer ausgefallen als die Rückerstattungen des Kantons, was zu einem Netto-Minderaufwand von CHF 40'000.00 führte. Dies ist vor allem auf die kostengünstige Betreuung durch die Eigenleistung der Sozialhilfebehörde zurückzuführen.

Aufgrund einer Gesetzesänderung musste, der 2022 eingerichtete Fonds für Asylwesen in der Höhe von CHF 40'000.00 erfolgswirksam wieder aufgelöst werden.

6 Verkehr

615 Gemeindestrassen/Werkhof

Die für CHF 5'000.00 geplante Projektierung für die Sanierung Grundstrasse wurde nicht ausgeführt.

7 Umweltschutz und Raumordnung

7101 Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasser schliesst mit einem Verlust von CHF 1'419.05 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss (Verlust) von CHF 24'395.00. Das bessere Ergebnis ist vor allem auf den tieferen Sachaufwand zurückzuführen. Im Jahr 2024 erfolgte kein Wasserleitungsbruch und auf den Austausch der Wasseruhren wurde hinsichtlich der Umstellung auf elektronische Wasseruhren im Jahr 2025 verzichtet.

7201 Abwasserbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abwasser schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 55'164.25 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 31'990.00. Zum Mehraufwand führten trotz Einsparungen beim Sachaufwand die nicht eingetroffenen Kapitalisierungen aus der Investitionsrechnung.

7301 Abfallbeseitigung

Der Wechsel zu einem alternativen Entsorgungsunternehmen wirkt sich positiv aus. Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung schliesst mit einem Brutto-Mehrertrag von CHF 10'012.15 ab, wobei davon CHF 8'000.00 als Debitoren-Wertberichtigung zurückgestellt wurden (Ausstände im Bereich Abfallmarken).. Dies führt zu einer Einlage von CHF 2'012.15 in das Kapital der Abfallbeseitigung.

75 Arten- und Landschaftsschutz

Im Jahr 2024 konnte eine einmalige Entschädigung Kanton BL von CHF 10'000.00 für ein langjähriges Baumschutzprojekt verbucht werden.

8 Volkswirtschaft

8200 Forstwirtschaft

Dank höheren kantonalen Beiträgen an die Jungwaldpflege von CHF 8'000.00 fiel das Ergebnis der Forstrechnung besser aus als budgetiert.

9 Finanzen und Steuern

91 Steuern

Die Einnahmen aus den Einkommens- und Vermögenssteuern (Steuern aktuelles Jahr 9100) sind 2024 aufgrund von Änderungen in der Bevölkerungsstruktur (Wegzüge/Todesfälle) insgesamt fast CHF 70'000.00 tiefer ausgefallen als im Budget vorgesehen. Jedoch konnte eine Einzeldebitor-Wertberichtigung mit demselben Beitrag aufgelöst werden, welche die Mindereinnahmen neutralisierte.

Ausserordentliche Sondersteuern aus Vorjahren (9101) haben zu zusätzlichen unerwarteten, voraussichtlich einmaligen Einnahmen von CHF 107'000.00 geführt.

93 Finanz- und Lastenausgleich

Aufgrund der Steuerkraft der Gemeinde im Jahr 2023 sind die Beiträge an den horizontalen Finanzausgleich um CHF 34'000.00 höher ausgefallen als ursprünglich berechnet. Demgegenüber fielen die Beiträge an die Übernahme des 6. Primarschuljahrs um CHF 9'000.00 tiefer aus als budgetiert.

1.2 Investitionsrechnung inkl. Nachtragskredit Heimatbuch 3290.5290.01

Die Investitionsrechnung 2024 schliesst mit Ausgaben von CHF 1'710'889.52 (Budget 2'560'100.00) und mit Einnahmen von CHF 7'150.00 (Budget CHF 115'000.00) ab.

Der Budgetkredit (CHF 152'000.00) für die Wärmedämmung des neuen Schulhauses wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. November 2022 genehmigt. Ein Teil der Arbeiten wurde bereits im Jahr 2023 ausgeführt. Die restlichen Aufwendungen (CHF 90'653.16) wurden der Rechnung 2024 belastet, wodurch dieses Projekt mit Ausgaben von total CHF 162'768.18 nun beendet ist. Die Kreditüberschreitung von CHF 10'768.18 ist verschiedenen den zusätzlichen Spenglerarbeiten und den dafür notwendigen Gerüstkosten für die Sanierung des Dachrandes geschuldet. Der Gemeinderat hat die Mehrkosten im Rahmen seiner Finanzkompetenz genehmigt.

Im Rahmen des Budgets wurde eine weitere Tranche der BFU-Massnahmen umgesetzt.

Die Beleuchtung der Mehrzweckhalle wurde ersetzt und lag rund CHF 800.00 unter dem Budgetkredit.

Die letzten Arbeiten für das neue Heimatkundebuch haben Kosten von CHF 75'817.75 ausgelöst. Dem gegenüber stehen Einnahmen von CHF 7'150.00. Wie anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom Juni 2023 bereits kommuniziert, ist auch 2024 die Kreditüberschreitung von CHF 20'817.75 (Bruttobetachtung gemäss HRM2) als Nachtragskredit durch die Einwohnergemeindeversammlung zu genehmigen. Das Gesamtprojekt ist somit mit Ausgaben von CHF 159'070.95 und Einnahmen (Swisslos, Spenden und Verkäufe) über CHF 63'939.95 abgeschlossen. Ursprünglich budgetiert wurde ein Kostenaufwand von CHF 145'000.00. Alle weiteren Verkäufe der Heimatkundebücher werden ab 2025 als Erträge der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

Die Arbeiten betreffend «Hochwasserschutz Landschachen» wurden mit CHF 6'958.75 Kreditunterschreitung beendet.

Aufgrund der Projektverschiebung Strassensanierung Gassenbrunnen durch den Kanton wurden weder der Kredit «Sanierung Brunnenplatz» noch der Kredit «Wasserleitung Gassenbrunnen» beansprucht.

Wie stetig mittels Amtsanzeiger und Flugblättern kommuniziert, konnte die neue Wasserbeschaffung nicht wie geplant 2024 abgeschlossen werden. Dennoch sind bereits Kosten über CHF 1'458'836.46 (Budget CHF 2'000'000.00) angefallen. Es kann heute bereits gesagt werden, dass 2025 weitere Beträge zur Zahlung fällig werden. Aufgrund laufender Verhandlungen mit den diversen Projektbeteiligten sind konkrete Aussagen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Anschlussbeiträge Wasser und Kanalisation wurden aufgrund fehlender Gebäudeversicherungsschätzungen sowie sich verzögernder Bauprojekte keine eingenommen. Diese anstehenden Einnahmen wurden im Budget 2025 erneut berücksichtigt.

1.3 Bilanz 2024

Aufgrund der Rechnungsabschlüsse der Erfolgsrechnung und der drei Spezialkassen veränderte sich das Eigenkapital wie folgt:

	01.01.2024	31.12.2024
29001 Spezialfinanzierung Wasserversorgung	CHF 111'019.95	CHF 109'600.90
29002 Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	CHF 385'453.24	CHF 330'288.99
29003 Spezialfinanzierung Abfall	CHF 1'964.46	CHF 3'976.61
29110 Fonds im Eigenkapital	CHF 124'388.25	CHF 83'557.90
29310 Vorfinanzierungen	CHF 87'674.00	CHF 86'761.00
29990 Bilanzüberschuss	CHF 3'032'083.20	CHF 3'077'785.92
29 Eigenkapital	CHF 3'742'583.10	CHF 3'691'971.32

Die gesamte Rechnung ist bei der Gemeindeverwaltung während den Schalteröffnungszeiten einsehbar.

1.4 Kenntnisnahme des Berichts der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission über die Geschäftsprüfung 2024

Den Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Ramllinsburg über die Geschäftsprüfung für das Jahr 2024 finden Sie online oder kann bei der Verwaltung eingesehen werden. Die GRPK empfiehlt, die Rechnung 2024 (beinhaltend Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz) sowie den Nachtragskredit «Heimtabuch» zu genehmigen.

Antrag: Der Gemeinderat beantragt:

- **die Rechnung 2024 der Einwohnergemeinde Ramllinsburg (beinhaltend die Erfolgsrechnung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 45'702.72, die Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 1'703'739.52 sowie die Bilanz) zu genehmigen;**
- **den Nachtragskredit betreffend Heimatbuch über CHF 20'817.75 zu genehmigen.**

2. Konzessionsvertrag EBL

Im Jahr 1989 haben alle 50 von der Elektra Baselland (EBL) versorgten Gemeinden einen identischen Konzessionsvertrag für die Erstellung und den Betrieb von Stromversorgungsnetzen abgeschlossen. Die Gemeinden Frenkendorf, Liestal und Pratteln kündigten diesen Vertrag im Jahr 2022, um diesen zu überprüfen und neu zu verhandeln. Gemeinsam mit der EBL wurde bis Frühjahr 2024 ein neuer Vertragsentwurf ausgearbeitet, der anschliessend auch den übrigen Gemeinden vorgestellt wurde. Nach einer Informations- und Rückmeldungsphase wurden nur noch kleinere Anpassungen vorgenommen. Die Gemeindeversammlung soll über die Annahme des neuen Konzessionsvertrags entscheiden und dem Gemeinderat die Kompetenz zur Vertragsunterzeichnung sowie zur künftigen Festlegung der Konzessionsabgabe übertragen.

Der neue Vertrag ersetzt den ursprünglichen Vertrag und wurde an aktuelle gesetzliche Vorgaben von Bund und Kanton angepasst. Einige wohlklingende, aber rechtlich überholte Passagen, wie die Verpflichtung zu einer «umweltgerechten Energieversorgung», wurden aus dem Vertrag entfernt. Neu aufgenommen wurden dafür wichtige Bestimmungen zur Koordination und Kostenregelung beim Leitungsausbau sowie zur Zusammenarbeit bei dezentraler Stromproduktion (z. B. Photovoltaikanlagen) und Eigenverbrauchsgemeinschaften. Die Strassenbeleuchtung ist nicht mehr Bestandteil des Konzessionsvertrags, sondern wird separat geregelt werden.

Ein wesentlicher Bestandteil der neuen Vereinbarung ist die Neuregelung der Konzessionsabgabe. Während diese bislang von der EBL festgelegt wurde, bestimmt neu die jeweilige Gemeinde selbst über die Höhe der sogenannten Abgabe und Leistung an das Gemeinwesen (KAL - Konzessions- und Leistungsabgabe). Die KAL-Abgabe auf der Stromrechnung bleibt 2025 unverändert bei 0.34 Rappen pro Kilowattstunde. Neu geht der gesamte Ertrag dieser Abgabe an die Gemeinden. Bisher erhielt die Gemeinde Ramllinsburg rund CHF 2'600.00 pro Jahr. Ab 2026 wird die Gemeinde voraussichtlich das Doppelte bis Dreifache erhalten. Damit bewegt sich Ramllinsburg künftig im schweizerischen Mittelfeld, während sie bisher deutlich unterdurchschnittlich entschädigt wurde.

Ab dem Jahr 2026 erhält der Gemeinderat die Kompetenz, die Höhe der KAL-Abgabe jährlich im Rahmen von 0.3 bis 0.5 Rappen pro Kilowattstunde festzulegen. Die Kunden profitieren weiterhin von einer im Vergleich tiefen Zusatzabgabe, während die Gemeinden durch die vollständige Weiterleitung der Einnahmen deutlich stärker beteiligt werden. Die EBL wiederum wird die bisherigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen wie Energieberatung und erhöhte Rücklieferatarife künftig aus dem eigenen Gewinn finanzieren müssen. Angesichts eines durchschnittlichen Jahresgewinns von rund 26 Millionen Franken ist dies für die EBL jedoch problemlos machbar.

Insgesamt stellt der neue Konzessionsvertrag eine moderne, rechtssichere und zukunftsorientierte Grundlage für den Betrieb und Ausbau der Elektrizitätsversorgung dar. Die finanziellen Bedingungen für die Gemeinden verbessern sich markant, ohne die Stromkundschaft stärker zu belasten.

Der Vertrag ist auf der Homepage sowie der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Der Gemeinderat beantragt:

1. **dass die Gemeindeversammlung den vorliegenden Konzessionsvertrag Elektrizitätsnetz mit der EBL genehmigt und den Gemeinderat zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt;**
2. **dass der Gemeinderat die Kompetenz gemäss Artikel 6, Absatz 2 des Konzessionsvertrags erhält, die Konzessionsabgabe jährlich festzulegen;**
3. **dass die Konzessionsabgabe im Bereich von 0.3 bis 0.5 Rappen pro Kilowatt festgelegt werden kann;**
4. **dass der Konzessionsvertrag nach allseitiger Unterzeichnung rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft tritt.**

3. Statuten Zweckverband Versorgungsregion Waldenburgerthal plus

Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) verlangt, dass sich die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft zur Planung und Sicherstellung der Altersversorgung zu Versorgungsregionen zusammenschliessen. Die Gemeinde Ramllinsburg schloss sich mit 13 anderen Gemeinden* zur Versorgungsregion Waldenburgerthal plus zusammen. Als Rechtsform wurde eine schlanke Vertragslösung mit einer Delegiertenversammlung mit exekutiven Kompetenzen gewählt.

In der Versorgungsregion ABS (Allschwil, Binningen, Schönenbuch) wurde gegen diese Rechtsform vom Einwohnerrat Allschwil eine Beschwerde eingereicht. In der Folge hat das Kantonsgericht mit Urteil vom 1. Juli 2022 festgehalten, dass die Gemeinden gemäss Gemeindegesetz auf interkommunaler Ebene nicht frei sind, Behörden mit selbstständigen Entscheidungsbefugnissen durch Vertrag einzusetzen. Seither haben die Delegiertenversammlungen der Versorgungsregionen, welche als Vertragslösung gegründet wurden, lediglich noch Kommissionscharakter mit beratender Funktion. Alle Entscheide müssen von jedem einzelnen Gemeinderat behandelt und genehmigt werden. Dies hat zur Folge, dass einerseits die Delegiertenversammlung nicht mehr im ursprünglich vorgesehenen Sinne arbeiten kann und die Entscheidungswege unnötig verlängert werden. Gleichzeitig sind keine Mehrheitsentscheide mehr möglich, wie diese mit Quoren im Vertrag festgelegt wurden, es braucht immer die Zustimmung aller Gemeinden. Weiter problematisch ist, dass die Versorgungsregion als Vertragslösung keine Rechtsperson darstellt und somit keine Verfügungen erlassen kann. Sie kann somit ihrem gesetzlichen Auftrag, die Pfliegerate der Alters- und Pflegeheime zu verfügen, in ihrer jetzigen Form nicht nachkommen.

* Arboldswil, Bennwil, Bretzwil, Hölstein, Lampenberg, Langenbruck, Lauwil, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf, Ramllinsburg, Reigoldswil, Titterten und Waldenburg

Überführung des Vertrags in die Statuten des Zweckverbandes

Um die ursprünglich angedachte Situation, welche mit der Vertragslösung geplant war, wieder herzustellen, wurden Statuten für einen Zweckverband erarbeitet. Diese basieren auf den Bestimmungen des Vertrags und wurden nur wo nötig inhaltlich angepasst und ergänzt, damit die Versorgungsregion zur juristischen Rechtsperson, sprich einem Zweckverband mit Verfügungsbefugnis, wird.

Die Statuten sehen keine eigene Geschäftsstelle vor, die Strukturen bleiben wie bei der Vertragslösung erhalten. Die Delegierten erhalten die Kompetenzen zurück, welche in der ursprünglichen Auslegung des Vertrags vorgesehen waren. Die Gemeinderät:innen aller 14 Gemeinden haben im ersten Quartal 2025 die vorgeschlagenen Statuten genehmigt und werden diese nun den Einwohnergemeindeversammlungen zur Genehmigung vorlegen. Um die Vertragslösung in einen Zweckverband überführen zu können, bedarf es der Zustimmung aller Gemeinden. Deshalb findet die Abstimmung darüber in zwei Schritten statt. Es wird zuerst über die Statuten des Zweckverbandes abgestimmt. Werden die Statuten angenommen, wird danach über die Auflösung des Vertrags abgestimmt.

Die Vertragslösung wird nur dann beendet, wenn **sämtliche** Gemeinden, die der Versorgungsregion angehören, die Statuten des Zweckverbandes genehmigen und der Vertragsauflösung zustimmen. Ansonsten bleibt der alte Vertrag in Kraft und wird von denjenigen Gemeinden, welche einen Zweckverband gründen wollen, ordentlich gekündigt werden müssen.

Die Statuten sind auf der Homepage sowie der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Der Gemeinderat beantragt,

- 1. die Statuten des Zweckverbands der Versorgungsregion Waldenburgerthal plus zu genehmigen, unter Vorbehalt der Genehmigung dieser Statuten durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden des Vertrags vom 1. Januar 2021 sowie unter Vorbehalt der Auflösung des Vertrags der Versorgungsregion Waldenburgerthal plus vom 1. Januar 2021 per 31. Dezember 2025 durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden.**
- 2. (sofern Antrag eins angenommen wird) den Vertrag der Versorgungsregion Waldenburgerthal plus vom 1. Januar 2021 per 31. Dezember 2025 ausserordentlich aufzulösen, unter Vorbehalt der Auflösung dieses Vertrags durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden sowie unter Vorbehalt der Genehmigung der Statuten des Zweckverbands Versorgungsregion Waldenburgerthal plus durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden.**

4. Gesamtrevision Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege

Eines der Legislaturziele des Gemeinderates für die jetzige Amtsperiode ist es, die veralteten oder nicht mehr rechtskonformen Reglemente zu revidieren. Aufgrund dessen wurde die Gesamtrevision des seit 31. Oktober 2000 in Kraft gesetzten Kinder- und Jugendzahnpflegereglements angestrebt. Als Vorlage wurde das Musterreglement des Kantons gewählt. Ziel der Kinder- und Jugendzahnpflege ist es, Familien mit geringen finanziellen Mitteln zu unterstützen und die Zahnpflege für alle Kinder und Jugendlichen zugänglich zu machen. Diesem Grundsatz soll Rechenschaft getragen werden, indem Subventionen bis zu 90% gesprochen werden können.

Die massgeblichen Veränderungen:

Neu besteht eine Berechnungsgrundlage (Reglementsentwurf §7, Abs. 1) für zusammenlebende, nicht verheiratete Eltern. Zudem wird der Gemeinderat ermächtigt den Subventionsschlüssel in einer Verordnung festzulegen (Reglementsentwurf §6, Abs. 3). Die entsprechende Verordnung zur Kinder- und Jugendzahnpflege wurde vorbehaltlich der Reglementsgenehmigung bereits durch den Gemeinderat verabschiedet. Das Reglement wurde der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung übermittelt und durch diese für in Ordnung befunden.

Das Reglement sowie die Verordnung zur Kinder- und Jugendzahnpflege sind via Homepage oder bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Betreffend Verordnung / Subventionsschlüssel ist festzuhalten, dass ein Vergleich mit anderen Gemeinden erstellt und zudem nachgerechnet wurde, wie sich der neue Subventionsschlüssel auf die Finanzen der Gemeinde sowie die einzelnen Familien auswirken würde. Mit dem zurzeit gültigen Subventionsschlüssel fallen Subventionen von total CHF 5'582.46 an (Rechnung 2024), welche hälftig vom Kanton und der Gemeinde getragen werden. Gemäss Hochrechnung sollte die finanzielle Belastung der Gemeinde mit dem neuen Subventionsschlüssel im selben Rahmen des bisherigen liegen. Die einzelnen Familien mit tieferem steuerbaren Einkommen werden neu höher subventioniert. Zudem neu bei der Subvention wird noch eine Abstufung ab einem dritten Kind gewährt.

Der Gemeinderat beantragt, der Gesamtrevision des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege zuzustimmen und das Reglement per 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

5. Gesamtrevision Reglement über die Mietzinsbeiträge

Mit der Inkraftsetzung des Mietzinsbeitragsgesetzes des Kantons Baselland per 1. Januar 2024 wurden die Gemeinden beauftragt, ihre bestehenden Mietzinsbeitragsreglemente entsprechend zu überarbeiten. Dazu wurde den Gemeinden ein Musterreglement zur Verfügung gestellt.

Anhand dessen hat der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der Sozialhilfebehörde einen Entwurf des Mietzinsbeitragsreglements sowie der dazu gehörenden Verordnung erstellt. Die Verordnung ist bereits vorbehaltlich der Reglementsgenehmigung durch den Gemeinderat verabschiedet worden.

Eine finanzielle Veränderung für die Gemeinde vom bestehenden Reglement gegenüber dem neuen kann nicht eruiert werden, da der Gemeinde zurzeit kein Fall vorliegt.

Wird das Reglement nicht erneuert, sondern das jetzig bestehende beibehalten, würde sich der Kanton nicht an allfälligen Mietzinsbeiträgen der Gemeinde beteiligen, sollte ein anspruchsberechtigter Fall vorliegen. Der Kanton hat mit seinem neuen Gesetz festgelegt, dass jährlich maximal 3.5 Millionen Franken für die Mietzinsbeiträge aufgewendet werden. Diese werden prozentual auf die Fälle der Gemeinden verteilt, wobei der kantonale Maximalbeitrag bei 50% liegt.

Das Reglement und dessen Verordnung sind auf der Homepage und bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Der Gemeinderat beantragt, der Gesamtrevision des Reglements über die Mietzinsbeiträge zuzustimmen und das Reglement per 1. August 2025 in Kraft zu setzen.

6. Einbürgerung Familie Eisenbrandt

Die Familie Eisenbrandt hat am 15. Juli 2024 ihr Gesuch zur Einbürgerung bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft eingereicht. Der Kanton hat daraufhin Folgendes geprüft, bevor das Gesuch an die Gemeinde weitergeleitet wurde:

- die Wohnsitzerfordernis (12 Jahre in der Schweiz, 5 Jahre im Kanton, 5 Jahre für ausländische Staatsangehörige in der Gemeinde, gemäss Reglement je nach Gemeinde);
- den finanziellen Leumund (Betreibungen, Steuerrückstände);
- den strafrechtlichen Leumund.

Die anschliessenden Integrationsgespräche durch den Kanton und den Gemeinderat haben stattgefunden.

Ralf und Janna Joëlle Eisenbrandt zogen je im Jahr 2011 in die Schweiz. Erstmals zusammen lebten die beiden ab 2016 in Möhlin. 2018 kam dann ihr gemeinsamer Sohn Tom Alexander Eisenbrandt zur Welt. Als Familie zogen sie am 1. August 2019 an die Hombergstrasse 10b in Ramlinsburg. Sie werden sich anlässlich der Gemeindeversammlung kurz vorstellen.

Nachdem die Sicherheitsdirektion BL mit Brief vom 25. Februar 2025 die kantonale Bewilligung zur Einbürgerung in Ramlinsburg erteilt hat, wurde die Einwohnergemeinde Ramlinsburg aufgefordert, die Abstimmung über die Einbürgerung von Ralf, Janna Joëlle und Tom Alexander Eisenbrandt innert sechs Monaten vorzunehmen.

Der Gemeinderat hat gestützt auf Art. 35 des Schweizerischen Bürgerrechtsgesetzes beschlossen, der Einwohnergemeindeversammlung für die Familie Eisenbrandt eine Einbürgerungsgebühr in der Höhe von CHF 2'000.00 zu beantragen.

Der Gemeinderat beantragt, die Einbürgerung von Ralf, Janna Joëlle und Tom Alexander Eisenbrandt unter Geltendmachung einer Einbürgerungsgebühr von CHF 2'000.00 zu genehmigen.